

# **Verfahrensordnung für den Sport- und Vorgabenausschuss des Golfverbandes Schleswig-Holstein e.V.**

Der Vorstand des GVSH hat in seiner Sitzung vom 05. Juli 2010 gemäß § 6 Ziffer 7 der Satzung die nachfolgende Verfahrensordnung für den Sport- und Vorgabenausschuss (SPVA) beschlossen:

## **§ 1 Aufgaben- und Zuständigkeitsverteilung**

### ***1. Zielsetzung***

Der Vorstand setzt zur Unterstützung seiner sportlichen Aufgaben gemäß § 6 Ziffer. 7 der Satzung einen Sport- und Vorgabenausschuss ein. Der Sport- und Vorgabenausschuss wird im Rahmen der ihm gegebenen Vorgaben des Vorstandes, insbesondere des Haushaltsplans des Verbandes, tätig.

Der Sport- und Vorgabenausschuss schafft als verantwortliches Gremium die erforderlichen Rahmenbedingungen und steuert die Durchführung des gesamten Golfsports im GVSH. Des Weiteren koordiniert und unterstützt er die von dem Verband von Dritten übertragenen Aufgaben.

### ***2. Mitglieder***

Ständige Mitglieder des Sport- und Vorgabenausschusses sind der Landessportwart (Vorsitz), der Landessenorenwart, die Landesjugendwartin, der Spielleiterbeauftragten sowie der Geschäftsführer / Geschäftsstellenleiter des GVSH. Weitere Mitglieder können durch Beschluss des Vorstandes des GVSH bestimmt werden.

Die Amtszeit des Ausschusses ist an die des Vorstandes des GVSH gebunden.

### ***3. Vorsitzender***

Vorsitzender des Sport- und Vorgabenausschusses ist der Landessportwart. Im Falle seiner Verhinderung sind der Landessenorenwart und im Falle dessen Verhinderung der Spielleiterbeauftragte Stellvertreter des Vorsitzenden.

#### **4. Aufgabenbereich**

Der Vorstand des GVSH überträgt dem Sport- und Vorgabenausschuss im Rahmen seiner Aufgaben gemäß § 2 der Verbandssatzung und unter dem Vorbehalt jederzeitiger Änderung bzw. Erweiterung die dem Verband durch Regelungen der EGA, des DGV, der NADA sowie des LSV übertragenen Aufgaben, insbesondere folgende Aufgabenbereiche:

- Verantwortliche Planung, Festlegung, Leitung und Überwachung der leistungssportlichen Ziele im GVSH für alle Damen und Herren ab 18 Jahre. Eine zusätzliche Abstimmung mit dem Landesjugendwart und Seniorenwart erfolgt, wenn deren zuständige Personengruppe betroffen ist;
- Koordinierung / Kontrolle aller leistungsbezogenen Maßnahmen mit dem DGV, der Region Nord und den LGV's, insbesondere im Bereich der Kaderspieler bei Clubwechsel und Stammvorgabenverwaltung;
- Erstellung eines Länderpokalkaderkonzeptes mit einer Jahresetataufstellung und Trainings- sowie Vorbereitungsmaßnahmen. Festlegung der Nominierungskriterien für die Länder- und Seniorenländerpokalmannschaften. Im Jugend- und Mädchenbereich ist der SVA beteiligt;
- Genehmigen / Überwachen von zusätzlichen sportlich orientierten Maßnahmen im GVSH;
- Erstellung des jährlichen Wettspielkalenders GVSH mit Berücksichtigung der DGV-/ und Region Nord Termine bis zum 30. November des jeweiligen Jahres für das nächste Jahr;
- Erstellung-/ Fortschreibung für Mannschaften und Einzelspieler von
  - + Spielordnung für Wettspiele (Ligastatut),
  - + Wettspielausschreibungen für Qualifikationen zu DGV / Region Nord im Landesverband SH,
  - + Wettspielausschreibungen aller GVSH Spiele,
  - + Neueinteilung der Ligen, Gruppen und Klassen bei allen Mannschaftsspielen ,
  - + Ermitteln der Aufsteiger in das DGV-Liga System;
- Überwachung und Einhaltung der Ausschreibungen bei Wettspielen von DGV, Region Nord, GVSH
- Prüfung / Genehmigung von Sonderregelungen (z.B. Besserlegen, Vorgabewirksamkeit, etc.);
- Beantwortung von Fragen zur Spiel- und Wettspielordnung sowie zum Standard- und Vorgabensystem des DGV;
- Bearbeitung und Entscheidung bei Durchführungs- und Regelfragen (Proteste);
- Koordination des Einsatzes der Spielleiter/Platzrichter sowie deren Aus- und Weiterbildung;
- Unterstützung des Landesjugendwartes, dem Lehrwart und Schulsportbeauftragten in den sportrelevanten Verbandsaufgaben;
- Vorschläge zur Verbesserung des Golfsports in SH im sportlichen und finanziellen Bereich.

Die Bestimmungen über die Gemeinnützigkeit des Verbandes und der Verbandsmitglieder sind in jedem Fall zu wahren.

## **§ 2 Sitzungen**

### **1. Einberufung**

Der Sport- und Vorgabenausschuss des GVSH wird bei Bedarf einberufen. Er soll mindestens zweimal jährlich zusammentreten. Eine Sitzung hat im Herbst nach der Sitzung der Landessportwarte / Region Nord stattzufinden. Auf schriftlichen Antrag eines Drittels der Sport- und Vorgabenausschussmitglieder hat der Vorsitzende eine Sitzung unverzüglich anzuberaumen.

Sport- und Vorgabenausschusssitzungen beruft der Vorsitzende schriftlich, fernschriftlich oder elektronisch ein. In dringenden Fällen kann die Einberufung mündlich oder fernmündlich erfolgen.

### **2. Ladungsfrist**

Die Sport- und Vorgabenausschusssitzungen werden mit einer Frist von zwei Wochen einberufen. In dringenden Fällen kann diese Frist auf zwei Tage abgekürzt werden. In unvorhergesehenen Fällen, in denen eine Entscheidung für die Durchführung des Sportbetriebes zwingend erforderlich ist, entscheidet der Vorsitzende und informiert den Sport- und Vorgabenausschuss im Nachhinein unverzüglich.

Der Vorsitzende kann in begründeten Fällen eine bereits einberufene Sitzung aufheben oder verlegen.

### **3. Tagesordnung**

Mit der Einladung ist eine vorläufige Tagesordnung zu versenden.

Gegenstand der Beratung und Beschlussfassung sind nur die in der Tagesordnung enthaltenen Punkte. Anträge zu Tagesordnungspunkten sind jederzeit zugelassen.

### **4. Sitzungsverlauf**

Der Vorsitzende leitet die Sitzungen.

### **5. Öffentlichkeit | Geschäftsführer | Sachverständige / Gäste**

Sport- und Vorgabenausschusssitzungen sind nicht öffentlich. Der Sport- und Vorgabenausschuss kann durch Beschluss für bestimmte Tagesordnungspunkte die Öffentlichkeit herstellen.

Der Vorsitzende entscheidet vorab über die Hinzuziehung von Sachverständigen bzw. sonstigen Personen zwecks Beratung über einzelne Gegenstände der Tagesordnung und verpflichtet diese zur Geheimhaltung.

### **6. Befangenheit**

An Beratungen und Beschlüssen über Gegenstände, an denen einzelne Mitglieder des Sport- und Vorgabenausschusses, direkt oder indirekt, persönlich oder aufgrund anderer von ihnen

wahrgenommener Ämter beteiligt sind, dürfen diese nicht teilnehmen. Die Betroffenen haben dies dem Vorsitzenden zuvor unaufgefordert mitzuteilen.

Im Zweifelsfall entscheidet der Sport- und Vorgabenausschuss über die Ausschließung.

## **7. Beschlussfassung / Abstimmung**

Beschlüsse des Sport- und Vorgabenausschusses werden in Sitzungen gefasst.

Auf Anordnung des Vorsitzenden können Beschlüsse auch außerhalb von Sitzungen durch schriftliche, fernschriftliche oder fernmündliche Stimmabgabe (elektronischen Umlaufverfahren) gefasst werden, wenn kein Sport- und Vorgabenausschussmitglied diesem Verfahren innerhalb einer vom Vorsitzenden bestimmten angemessenen Frist widerspricht und der Beschluss einstimmig gefasst wird. Fernmündliche Stimmabgaben sind schriftlich zu bestätigen. Der Vorsitzende hat über die Beschlussfassung einen Vermerk zu fertigen, der mit der Einladung zur nächsten Sport- und Vorgabenausschusssitzung allen Mitgliedern zugesandt werden muss. Der Vermerk ist auf der Sitzung von dem Sport- und Vorgabenausschuss durch Abstimmung zu bestätigen.

Auf Beschluss des Sport- und Vorgabenausschusses ist geheim abzustimmen. Der Sport- und Vorgabenausschuss entscheidet mit der einfachen Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Beschlüsse sollen ausdrücklich als solche gekennzeichnet werden. Sie sollen in der Regel einen Zeitplan zur Umsetzung enthalten sowie die Personen benennen, die die Beschlüsse ausführen.

## **8. Niederschriften über Sitzungen und Beschlüsse**

Über die Sitzungen des Sport- und Vorgabenausschusses ist eine Niederschrift in Form eines Ergebnisprotokolls anzufertigen, das der Vorsitzende und der Protokollführer unterzeichnen. Der Vorsitzende bestimmt den Protokollführer, der nicht Mitglied des Sport- und Vorgabenausschusses sein muss. In der Niederschrift sind der Ort und der Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Tagesordnung und die Beschlüsse des Sport- und Vorgabenausschusses aufzuführen. Die Niederschrift ist jedem Sport- und Vorgabenausschussmitglied sowie dem Vorstand unverzüglich zu übersenden.

Die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn kein Mitglied des Sport- und Vorgabenausschusses, das an der Beschlussfassung teilgenommen hat, innerhalb einer Frist von 21 Tagen nach Zugang der Niederschrift widerspricht. Widersprüche zum Protokoll werden in der folgenden Sport- und Vorgabenausschusssitzung behandelt.

## **9. Geheimhaltung**

Die Mitglieder des Sport- und Vorgabenausschusses haben Stillschweigen über alle vertraulichen Angaben und Geheimnisse des Vereins, namentlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch ihre Tätigkeit als Sport- und Vorgabenausschussmitglied bekannt geworden sind, zu bewahren. Dies gilt auch über die Beendigung des Amtes als Sport- und Vorgabenausschussmitglied hinaus.

Stets als vertraulich gelten die Art der Stimmabgabe und der Stellungnahme einzelner Sport- und Vorgabenausschussmitglieder sowie sonstige persönliche Äußerungen von Sport- und Vorgabenausschussmitgliedern, die nach Form und Inhalt ersichtlich nur für den Kreis der Anwesenden bestimmt sind.

Vorstehende Vorschriften über die Geheimhaltung gelten auch für Teilnehmer an Sitzungen, die nicht dem Sport- und Vorgabenausschuss angehören. Solche Teilnehmer sind bei Sitzungsbeginn zum Geheimhaltung zu verpflichten.

#### **10. Vertretung bei Verhinderung des Vorsitzenden**

Kann der Vorsitzende eine ihm in § 2 zugewiesene Handlung nicht vornehmen oder Erklärungen nicht abgeben (Verhinderung), ist der Seniorenwart als sein Stellvertreter zuständig. Ist auch dieser verhindert, ist der Spielleiterbeauftragte zuständig.

### **§ 3**

#### **Inkrafttreten, Änderung, Aufhebung und Bekanntmachung**

Die Verfahrensordnung des Sport- und Vorgabenausschusses tritt mit Wirkung vom 31. Juli 2010 in Kraft. Der Vorstand ist berechtigt, diese Geschäftsordnung jederzeit zu ändern oder aufzuheben. Eine Beteiligung anderer Organe ist nicht notwendig

Zu ihrer Wirksamkeit muss die Verfahrensordnung für den Sport- und Vorgabenausschuss allen Sport- und Vorgabenausschussmitgliedern schriftlich bekannt gegeben werden.

### **§ 4**

#### **Geltung der Verfahrensordnung des Vorstandes**

Soweit es nicht vorstehend anders geregelt ist, gilt ergänzend und im Zweifelsfall die Verfahrensordnung (Geschäftsordnung) des Vorstandes.

Eutin, den 31. Juli 2010

Festgestellt in der Vorstandssitzung vom 05. Juli 2010

Für den Vorstand:

gez. Peter Pahlke  
1. Vorsitzender